

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 51 (1989)

Heft: 8

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Steine des Anstosses

Die erwähnten «Steine des Anstosses» liegen in erntereifen Getreidefeldern, meist versteckt unter Lagerfrucht und kommen erst im beschädigten Schneid- oder Dreschwerk des

Mähdreschers zum Vorschein. Ärger, Zeitverlust, Reparaturkosten und Streit verursachend, sind sie letztendlich die Auslöser von nicht geringen Schadenersatzforderungen. Die

erste diesbezügliche Adresse seitens des Lohnunternehmers ist der Auftraggeber, der seinerseits die Forderung an seine Haftpflichtversicherung weiterleitet. Selten sind die Fakten so klar, dass die Schadenregelung ohne langes hin und her abläuft.

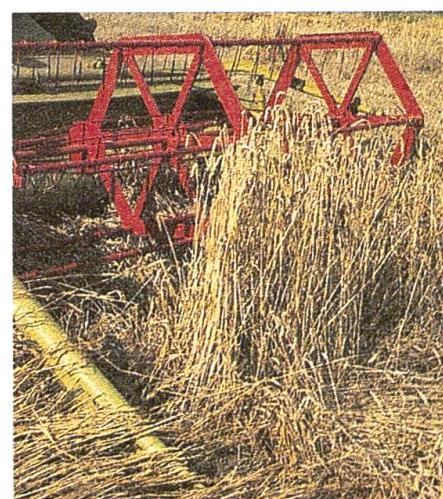
Aus dem Dossier «Mähdrescher-Haftpflichtfälle» haben wir einen Fall herausgegriffen, für den Unternehmer als Mahnung zur Vorsicht, für beide Parteien im Hinblick auf Verhaltensregeln.

Lohnunternehmer erntet ein Getreidefeld von Landwirt B, das zum Teil Lagerfrucht aufweist und erwischt im Bereich der Lagerfrucht einen Stein, der die Maschine erheblich beschädigt.

Die vom Auftraggeber angesprochene Versicherung beantwortet auf die Schadenersatz-Forderung mit folgendem Wortlaut:



Auch der Routinier ist vor Steinschäden an seinem Mähdrescher nicht gefeit.



Zur Ernte von Lagergetreide gehört die Bestätigung, dass trotz notwendigem, tiefem Schnitt nicht mit Steinschäden zu rechnen ist.

«Zum Sachverhalt halten wir fest, dass Sie als Lohnunternehmer im Auftrage von B dessen ca. 70 Acre umfassendes Winterweizenfeld mit dem Mähdrescher abgeerntet haben. Vorgängig dieser Erntearbeit haben Sie sich über den Zustand des Fruchtfeldes, das viel Lagerfrucht aufwies, unterhalten, wobei B Sie darauf aufmerksam gemacht hat, dass infolge der im Frühjahr lange angehaltenen schlechten Witterung (Nässe) und des fortgeschrittenen Wachstums der Frucht nicht mehr alle Steine aus dem Fruchtfeld aufgelesen werden konnten. Dabei hat er Ihnen den Bereich des Fruchtfeldes bezeichnet, aus dem die grösseren Steine entfernt wurden. Ihren Angaben nach hat sich der Zwischenfall, bei dem ein Stein in den Mähdrescher gelangte und diesen beschädigte, ca. 50 m innerhalb dieses Bereiches ereignet. Aufgrund Ihrer Ortskenntnisse sowie der langjährigen Tätigkeit als Lohndrescher ist Ihnen bekannt, dass das betreffende Fruchtfeld viele Steine aufweist. Voraussetzung für eine Haftung unseres Versicherten wäre, dass diesen am Zustandekommen des Schadens ein Verschulden trifft, sei dies aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt nicht beachtet, zu der er nach den Umständen verpflichtet ist. Im vorliegenden Fall kann gegen unseren Versicherten kein Vorwurf erhoben werden. Er hat das unter den gebotenen Umständen Zumutbare zur Verhütung eines gefährlichen Zustandes am Fruchtfeld im Hinblick auf die Erntearbeit getan. Dass B, der nach Ihren eigenen Angaben jedes Jahr zuverlässig das Erntefeld von den grösseren

Steinen gesäubert hat, womöglich beim fortgeschrittenen Wachstum der Saat (Fruchthöhe ca. 25 bis 30 cm) einen Stein übersehen hat, kann ihm nicht als Verschulden angelastet werden. Es ist im übrigen keineswegs erwiesen, ob der in die Maschine geratene Stein beim Auflesen im Frühjahr als Gefahrenquelle erkennbar war und nicht erst durch Erosion bis zur Erntezeit soweit an die Oberfläche gelangte, dass er, begünstigt durch den wegen der Magerfrucht tief geführten Messerbalken, Schaden anrichten konnte. Diese Umstände fallen unter das von Ihnen zu tragende Betriebsrisiko der Erntemaschine.

Bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage müssen wir an der Ablehnung Ihrer Schadenerstattungsforderung mangels Haftung unseres Versicherten festhalten.»

Die Beurteilung des vorliegenden Schadenfalles, welcher einer von vielen ist, führte zu folgender Stellungnahme unseres Technischen Dienstes:

1. Die Frage des Betriebsrisikos

Die Versicherung schreibt: «Diese Umstände (das tiefe Mähen von Lagerfrucht und die damit verbundenen Gefahren) fallen unter das vom Lohnunternehmer zu tragende Betriebsrisiko der Erntemaschine». Das trifft solange zu, als dass die Verhältnisse normal sind. Sobald aber nicht entfernte Steine, die durch ihre Grösse hätten auffallen müssen, zu Schäden führen, lastet das Risiko beim Auftraggeber. Er trägt es auch dann, wenn er, wie im vorliegenden Fall, bestätigt, nicht alle Steine aufgesammelt zu haben, den

Mähdrescherunternehmer aber nicht gleichzeitig von der Verpflichtung entbindet, die risiko-reichen Lagerfruchtstellen zu mähen. Dass er dies aus finanziellen Erwägungen nicht tut und auf den Ertrag der entsprechenden Flächen nicht verzichtet, ist begreiflich und entspricht auch der allgemeinen Praxis. Dass er damit aber das erhebliche Risiko nicht auf den Unternehmer abwälzen kann, der aufgrund des Werkvertrages zu einer verlustlosen Ernte verpflichtet ist, dürfte ebenso klar sein. Andernfalls wird künftig kein Unternehmer mehr bereit sein, Lagerfrucht zu ernten, wodurch der Landwirtschaft Ernteverlust in nicht abschätzbarem Umfang entstehen würden, weil dem Auftraggeber für diese Flächen kein anderes Ernteverfahren zugesetzt werden kann.

2. Die Verantwortung des Auftraggebers

Das weitere Argument der Versicherung, wonach es nicht erwiesen sei, dass der fragliche Stein im Frühjahr als Gefahrenquelle hätte erkannt werden können, kann nach der Ernte oder gar Monate später nicht mehr bewiesen werden. Immerhin zeigt die Praxis, dass durch eine normale Erosion nur Steine in Größenordnungen an die Erdoberfläche treten, die für einen Mähdrescher keine unmittelbare Gefahrenquelle darstellen. Sehr grosse Steine können nur durch ausserordentliche Erosionsauswirkungen, welche am Grundstück sichtbare Schwemmschäden hinterlassen würden, an die Oberfläche kommen. In einem solchen Fall dürfte die Einwirkung höherer Gewalt geltend

gemacht werden. Geradezu grotesk, wenn nicht gar lächerlich, ist die Feststellung, dass ein Stein in 25–30 cm hohem Getreide übersehen werden kann. Es zeigt von mangelndem Sachverstand, wenn der Versicherungsexperte glaubt, dass ein Landwirt bei diesem fortgeschrittenen Wachstumsstadium des Getreides überhaupt noch Steine aufliest.

Unsere Meinung

Zusammenfassend kann man feststellen, dass aufgrund der Fakten Versicherungsnehmer B ein Verschulden am Zustandekommen des betreffenden Schadens trifft, weil er einerseits die nötige Sorgfaltspflicht nicht beachtete und anderseits in Kenntnis der Gefahrensituation den Unternehmer nicht von seiner werkvertraglichen Verpflichtung entbunden hat. Aus den dargelegten Erwägungen kann geschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer im vorliegenden Fall für den aufgetretenen Schaden verantwortlich ist und die Gesellschaft das Risiko abzudecken hat.

Leider hatte unsere Intervention bei der Versicherung keinen Erfolg. Ein Gerichtsverfahren anzustreben lohnt sich aufgrund der Schadensumme meistens nicht, obwohl wie im vorliegenden Fall Aussicht auf Erfolg bestehen würde.

Die am erwähnten Beispiel dokumentierte, unflexible Schadenerledigung gewisser Versicherungsgesellschaften war auch anlässlich der Konferenz der Sektionsobmänner der Lohnunternehmer Gegenstand grundlegender Diskussionen. So wurde unter anderem festgestellt, dass in gleichgelagerten

Fällen ein Unternehmer künftig das Abernten von Lagerfruchtbeständen verweigern muss, wenn ihm der Auftraggeber nicht zusichert, dass er für allfällig durch Steine verursachte Maschinenschäden aufkommen wird. Gemäss den «Allgemeinen Bedingungen» der Haftpflichtversicherer kann diese Zusicherung durch den Versicherungsnehmer jedoch nicht ohne weiteres und ohne Zustimmung des Versicherers gemacht werden, was soviel bedeutet, dass im Streitfall der Versicherungsnehmer haftpflichtig ist, jedoch ohne Versicherungsschutz darsteht.

Der Lohnunternehmer befindet sich seinerseits in der unmöglichen Situation, dass er aufgrund des werkvertraglichen Anstellungsverhältnisses verpflichtet ist, die Ernte verlustfrei (Toleranz 1% des Ertrages) einzubringen, dass aber das erhöhte Betriebsrisiko bei der Ernte unter erschwerten Verhältnissen nicht gedeckt ist. Ein im Tarif figurierender Zuschlag für die Ernte unter erschwerten Bedingungen ist nur für den Ausgleich der Minderleistung vorgesehen.

In diesem Zusammenhang ist nachzutragen, dass das Risiko von Steinschäden noch zunehmen wird, weil im Rahmen der integrierten Produktion vermehrt mechanische Unkrautbekämpfungsverfahren mit hacken und striegeln zum Zuge kommen werden.

Als erste Massnahme, um aus dem verfahrenen Sachverhalt herauszufinden, haben wir in den Richtansätzen 1989 folgenden Hinweis aufgenommen:

«Der Auftraggeber haftet für ausserordentliche Schäden, die durch Steine oder Fremdkörper

an den Maschinen verursacht werden.»

Diese Mahnung sollte auch auf den regionalen Tarifblättern und auf den Offerten der Unternehmer aufgedruckt sein.

W. Bühler, SVLT

Schweizer Landtechnik

Herausgeber:

Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT), Werner Bühler, Direktor

Redaktion:

Ueli Zweifel

Adresse:

Postfach 53, 5223 Riken
Telefon 056 - 41 20 22
Telefax 056 - 41 67 31

Inseratenverwaltung:

E. Egloff AG,
Gewerbestrasse 8, 6330 Cham
Telefon 042 - 41 60 44
Telefax 042 - 41 44 33

Druck:

schilldruck AG, 6002 Luzern

Abdruck erlaubt mit Quellenangabe und Belegexemplar an die Redaktion

Erscheinungsweise:

15 mal jährlich

Abonnementspreise:

Inland: jährlich Fr. 36.–
SVLT-Mitglieder gratis.
Ausland auf Anfrage.

**Nr. 9/89 erscheint
am 5. Juli 1989**

**Anzeigenschluss:
20. Juni 1989**

Steine des Anstosses – Verhaltensregeln

für den Landwirt:

- Im Frühjahr die Felder von grösseren Steinen säubern. Sofern dies vor dem Striegeln des Getreides geschieht, ist in gefährdeten Böden eine Nachkontrolle nötig.
- Steine nicht am Feldrand ablegen, wo sie vom Mähdrescher beim Anmähen erfasst werden können.
- **Vermessungssteine und Marksteine markieren.** Vorsicht, bei zusammengepachteten Einzelparzellen befinden sich solche Steine häufig im Innern der Parzelle.
- **Hindernisse**, wie Schächte, Pfosten, Vertiefungen usw. auffällig markieren.
- **Den Mähdrescherfahrer über besondere Bedingungen orientieren.** Wenn Sie bei Erntebeginn nicht persönlich anwesend sein können, so ist dem Fahrer beim Körnerwagen eine schriftliche Nachricht zu hinterlassen.
- **Nicht abnormal tiefes Mähen verlangen.** Vorsicht! Die Versicherungsgesellschaft kann unter Umständen persönliche Zusicherungen betreffend Haftung im Schadenfalle ablehnen.
- Bei **Lagergetreide** muss versichert werden, dass nach persönlichem Ermessen der erforderliche tiefe Schnitt keine Risiken in sich birgt. Ist dies nicht möglich, so muss der Fahrer entscheiden, ob er das Risiko übernehmen kann.
- Wenn sich die Versicherung, wie in unserem praktischen Beispiel, nach einem Schadenfall unkulant verhält, ist es höchste Zeit, sich über die Vertragsverlängerung Gedanken zu machen. Man muss ja davon ausgehen, dass sie sich in einem andern Haftpflichtfall nicht anders verhalten wird. Es sei denn, sie würde sich dannzumal ihres Werbeslogans erinnern, wonach man von ihr offenbar mehr verlangen könne.

für den Lohnunternehmer und Mähdrescherfahrer

- **Beim Anmähen einer Parzelle Sicherheitshöhe einhalten!** Es ist immer davon auszugehen, dass am Feldrand Marksteine vorhanden sind.
- **Abnormal tiefes Mähen** (Stoppelhöhe unter 10 cm) von stehendem Getreide ist mit einem erhöhten Risiko verbunden, das in diesem Fall vom Unternehmer getragen wird.
- Der **grosse Konkurrenzdruck** darf nie dazu führen, unverhältnismässige Risiken oder Forderungen einzugehen.
- Für **Körnerverluste**, die durch undichte Maschinen, schlecht unterhaltene Schneidwerke, falsche Maschineneinstellung oder Überlastung entstehen, ist der Unternehmer haftbar. Daher: Gewissenhafte Wartung schützt vor Haftpflichtansprüchen.
- **Schadenfall.** Falls trotz aller Vorsicht ein Maschinenschaden eintritt, eine von beiden Parteien anerkannte Schadenaufnahme machen. Schadenaufnahme wenn möglich mit Fotos dokumentieren. Fremdkörper (Steine etc.) und defekte Maschinenteile bis zur endgültigen Schadenregelung aufbewahren. Versicherung sofort orientieren.
- **Offizielle Tarife der Lohnunternehmer anwenden.** Gedrückte Preise schaden auf die Dauer nicht nur der Konkurrenz, sondern auch Ihnen – denken Sie nur an die in ein paar Jahren fälligen Ersatzinvestitionen.